

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 01/ 2021

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten ausschließlich entgegenstehende oder unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen eines Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sollten die Bedingungen des Bestellers eine gleichartige Bestimmung enthalten, gilt der Vertrag spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden zu unseren Verkaufsbedingungen als zustandegekommen.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Auftragsangebotes des Bestellers. Der Besteller bleibt an das von ihm erteilte Auftragsangebot 8 Tage gebunden.
- 1.2. Enthält die Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung – schriftlich widerspricht.

2. Umfang und Leistungspflicht

- 2.1. Bindende Zusicherungen über Standzeiten von Bohrkronen, Sägeblättern und anderen Werkzeugen können wir nicht geben, da diese in erster Linie von dem zu bearbeitenden Material abhängig sind. Erklärungen über Standzeiten sind daher unverbindlich und bedingen keine Rechte des Bestellers.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Lager in EUR. Die bei Lieferung jeweils gültige MwSt. ist zu den Preisen hinzuzurechnen. Unsere Preise schließen die Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand nicht ein.
- 3.2. Erfolgt der Verkauf unserer Ware an Kaufleute, ist der Warenpreis der Listenpreis, der zum Zeitpunkt der Lieferung gilt. Davon ausgenommen sind solche Verträge, für die ausdrücklich feste Warenpreise vereinbart sind.
- 3.3. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Diskontsatz p.a. der Deutschen Bundesbank zu fordern. Gegenüber einem Kaufmann können wir diese Zinsen bereits ab einer Fälligkeit unserer Rechnung begehren. Es bleibt uns benommen, dem Besteller gegenüber einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- 3.5. Alle Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Schecks genommen haben, werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Zahlt der Besteller in einem solchen Fall den fälligen Gesamtbetrag nicht innerhalb von der ihm gesetzten Frist, so können wir durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen zu verweigern oder sie zurückzuhalten, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers handelt. Dem Besteller wird für das Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs ein Betrag von 3,00 EUR in Rechnung gestellt. Bei gerichtlicher Betreibung sind die zusätzlich entstehenden Bearbeitungskosten von 11,00 EUR zu vergüten.

4. Lieferfrist

- 4.1. Die von uns angegebenen Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind aber unverbindlich, es sei denn, daß wir sie als besondere schriftliche Zusicherung gekennzeichnet haben.
- 4.2. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten, sowie nicht vor Eingang einer im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeiten die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 4.3. Erfolgt der Verkauf der Ware an Kaufleute, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten (z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energie und Versorgungsschwierigkeiten) so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die betriebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist an angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den beschriebenen Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus Schadenersatzansprüche des Bestellers. Wir haben den Besteller über das Vorliegen solcher Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Gefahrübergang, Versand

- 5.1. Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an den Versender, spätestens jedoch, mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

6. Gewährleistung, Mängelrüge

- 6.1. Der Besteller ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Auch bei rechtzeitigem und begründeter Geltendmachung von Mängeln sind wir nach unserer Wahl nur zu kostenlosen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verpflichtet. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller lediglich Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- 6.3. Handelt es sich bei der Ware um gebrauchte Sachen, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf Nachbesserung und 1 Jahr ab Übergabe begrenzt.

7. Haftung

- 7.1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.2. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen Nichterfüllung gemäß §§ 437 i.V.m., 446, 280, 281, 283 und 311a BGB geltend gemacht hat. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unser Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3. Soweit gemäß 7.1. und 7.2. unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und für die gesetzlichen Ansprüche. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon allerdings unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlungen unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung, Sicherungszession ist ihm gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten – und zwar gleich ob an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, so wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Durch Aufnahme der Forderung in laufende Rechnungen und Saldierung wird die im voraus erfolgte Abtretung nicht berührt. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die Erziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu geben und seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.
- 8.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, mit anderen, uns nicht gehörenden steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen verwendeten Waren zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an dem neuen Gegenstand, so sind der Besteller und wir uns darüber einig, daß er uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden oder verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware – Miteigentum an dem neuen Gegenstand einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Übersteigen die uns vom Besteller eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unsere Wahl insoweit frei, als ihr Wert zu sichernde Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand,

anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 9.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Im Falle vereinbart. Wir behalten uns allerdings vor, Klage an jemanden anderen begründeten Gerichtsstand zu erheben.
- 9.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschlandland.
- 9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtliche Bestimmung kommt.

